

# Anmeldung

...am schnellsten geht's per Fax: 05971-990205

23 Jahre - eco!  
1995-2018

3. RHEINER  
HERBST  
Gewerbe- & Leistungsschau

PROFIS  
AUS DER REGION  
21.+22.9.  
2019  
Sa. + So. 10 - 18 Uhr  
Eintritt frei  
Rheine  
TaT Themenpark  
Medien- und Kooperationspartner:  
EWG RADIO RST MV Münsterländische Volkszeitung

eco-System GmbH Int.  
Hovesaatstraße 6

D-48432 Rheine

Anmeldetermin:  
ab sofort

Name, Aussteller \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_ www. \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort \_\_\_\_\_ Internet \_\_\_\_\_  
Geschäftsführer \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_  
Anzahl Beschäftigte \_\_\_\_\_ Mitgliedschaften in Fachverbänden \_\_\_\_\_  
Ansprechpartner Messeabwicklung \_\_\_\_\_ / E-Mail Messeabwicklung \_\_\_\_\_

## Produkte

Flächenwunsch / Wir beantragen die Bereitstellung der folgenden Standfläche:					
	Preis in €/m <sup>2</sup>	Front in m	x	Tiefe in m	Gesamtfläche
<input type="checkbox"/> Freigelände -ab 12 m <sup>2</sup> -	39,00	▶	x	=	
<input type="checkbox"/> Halle/Zelthalle -ab 6 m <sup>2</sup> -	69,00	▶	x	=	

**Fertigstand/Messepagode im PAGODEN PARK**  
Komplett inkl. Auf- u. Abbau, Mietfläche, Strom,  
Mietpagode mit Fußboden und 4 Seitenplanen

	<input type="checkbox"/> 2,5 x 2,5 m 429,-- <b>1/4 Pagode</b>	<input type="checkbox"/> 5,0 x 5,0 m 1.680,-- <b>1 Pagode</b>
	<input type="checkbox"/> 2,5 x 5,0 m 849,-- <b>1/2 Pagode</b>	<input type="checkbox"/> 5,0 x 10,0 m 3.295,-- <b>2 Pagoden</b>

### Anmeldung von Mitausstellern:

Anzahl \_\_\_\_\_ 69,00 € pro Mitaussteller  
(Bitte die Anschriften auf gesondertem Blatt angeben)

### Weitere Bestellungen

Elektroanschluss 220 V 65,00 €  
1 Steckdose / Inkl. Verbrauch

Starkstrom 380 V 16/32 A 119,00 €  
1 Steckdose / Inkl. Verbrauch

### Rechnungsanschrift

(nur ausfüllen, falls abweichend vom Aussteller)

Name, Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

+ 69,00 € Pflichteintrag im Ausstellerverzeichnis, inkl. W-LAN

Alle Preisangaben zzgl. MwSt.

**Ausstellerunterlagen** Alle, rund um Ihre Teilnahme relevanten Informationen, Auf- und Abbaueiten, Vortragsanmeldungen etc. werden Ihnen 4-6 Wochen vor Messebeginn zugesandt.

Mit dieser Anmeldung erkennen wir die AGB der Messgesellschaft an.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel

# Teilnahmebedingungen

## 1. Titel der Veranstaltung RHEINER HERBST

## 2. Messethemen/-angebote RHEINER HERBST Gewerbe- und Leistungsschau

## 3. Veranstalter eco-System GmbH International Hovesaatstraße 6 48432 Rheine Tel.:05971-990201 Fax: 05971-990205

## 4. Ausstellungsort TaT-Themenpark Hovesaatstr. 6, 48432 Rheine

## 5. Dauer und Öffnungszeiten 21.+22. September 2019, jeweils von 10.00 - 18.00 Uhr Für Aussteller: jeweils von 9.00 - 19.00 Uhr

## 6. Auf- und Abbautermine Aufbau: 20.9.2019 jeweils von 08.00 bis 20.00 Uhr

**Abbauzeit: 22.+23.9.2019**  
22.9. = ab 18.00 bis 20.00 Uhr  
23.9. = ab 08.00 bis 18.00 Uhr  
Der Standaufbau muss endgültig am Freitag, den 20.9.2019 um 20.00 Uhr beendet sein. Spätestens am Montag, den 23.9.2019, bis 18.00 Uhr, müssen Stände und Plätze endgültig und **besenrein** geräumt sein. Alle entstehenden Kosten für eine evtl. Wiederinstandsetzung des Ausstellungsplatzes in seinen ursprünglichen Zustand hat der Aussteller zu tragen. Dies gilt auch für Schäden, die durch den Aussteller innerhalb des Ausstellungsgebietes beim Auf- und Abbau verursacht werden.

**7. Anmeldung**  
Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Anmelder ist an seine Anmeldung bis 30 Tage nach Anmeldung gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Mit der Anmeldung werden diese „Teilnahmebedingungen“ durch den Anmeldenden anerkannt. Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden.

**8. Zulassung und Platzzuteilung**  
Zugelassen werden können alle in- und ausländischen Anbieter von Produkten und Dienstleistungen, die thematisch zum Messesthema passen. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung und Standzuweisung der Aussteller entscheidet der Veranstalter. Für Mitaussteller, die nicht angemeldet worden und dennoch auf dem Messestand vertreten sind, wird dem Aussteller eine Gebühr in Höhe von 500,- € nachträglich in Rechnung gestellt.

Der Aussteller erhält eine schriftliche Zulassung, in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach seiner Anmeldung. Beanstandungen und evtl. Vorbehalte jeglicher Art, müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Zulassung/Bestätigungsschreiben schriftlich mitgeteilt werden. Danach sind keine Veränderungen der Standfläche oder sonstige Reklamationen mehr möglich. Sofern der Anmelder seine Zulassung, innerhalb von 14 Tagen nach seiner Anmeldung, nicht erhalten sollte, so obliegt es dem Anmelder selbst, sich bei der Messeleitung schriftlich zu erkundigen.

**9. Standaufbau und -gestaltung, Präsenz**  
Die Gestaltung des Standes ist Sache des Ausstellers, jedoch muss der Stand den Gesamteindruck der Messe angepasst sein. Der Name bzw. die Firmenanschrift des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Ausstellungszeit (10-18.00 Uhr) den Stand aufrecht zu erhalten und mit fachkundigem Personal zu besetzen. Ohne schriftliche Genehmigung der Messeleitung dürfen die Stände vor Abbaubeginn nicht geräumt werden. Zuwiderhandlungen haben zu Folge, dass dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € in Rechnung gestellt wird.

**10. Standgebühren**  
Die Stadtmiete beträgt für 1 m<sup>2</sup> Bodenfläche für einen Stand in der Halle: 69,00 €  
Im Aussengelände: 39,00 €  
Service-Paket Pflichtbeitrag 69,- €  
Gebühr pro Mitaussteller: 69,- €  
Pagodenniete: siehe Vorderseite7Anmeldung

Für Stände mit begehbarem Obergeschoss wird für die überbaute Fläche ein zusätzlicher Beteiligungspreis berechnet, der 50% des Grundpreises beträgt. Bestellungen für Messebaudienstleistungen, die erst während des Aufbaus oder der Veranstaltung eingehen, werden mit 100% Preisaufschlag berechnet. Alle Preise verstehen sich zuzüglich MwSt.

**11. Zahlungsbedingungen**  
Die Hälfte der Beteiligungskosten ist ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung/Standbestätigung, die verbleibende Hälfte bis 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn fällig. Rechnungen die später als 6 Wochen vor Messebeginn eingehen, sind in ihrer gesamten Höhe sofort zu begleichen. **Bei Verzug mit Zahlungen aller Art werden Verzugszinsen berechnet und ggfls. bereits gewährte Ermäßigungen/Frühhucherrabatte hinfällig.** Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungseingang schriftlich gegenüber dem Veranstalter erfolgen. **Vermieterpfandrecht:** Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die Messeleitung vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben, die Ausstellungsgüter sicher zu stellen und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden am Pfandgut haftet der Veranstalter nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**12. Rücktritt und Nichtteilnahme**  
Nach Erteilung der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller ausgeschlossen. Erfolgt eine Nachvermietung der durch die Nichtteilnahme des Ausstellers freigewordenen Ausstellungsfläche, so sind vom Aussteller 50% des vereinbarten Mietpreises zu bezahlen, mindestens jedoch 500,- €. Der Aussteller bleibt jedoch zur Zahlung der gebuchten Standfläche in voller Höhe verpflichtet, sofern und soweit im Ausstellungsgebiet der Veranstaltung nicht vermietete Ausstellungsfläche noch vorhanden ist. Sollte der gebuchte Stand nicht belegt werden, so ist der Veranstalter berechtigt, die Standfläche auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 14.00 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter anderweitig über den Platz verfügen, jedoch haftet der Anmelder für den vollen Mietbetrag. Der Veranstalter ist berechtigt, auch nach bereits erfolgter Messezulassung, den vereinbarten Standplatz anderweitig zu vergeben oder zu verlegen, wenn der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht **termingerecht** nachkommt!

**13. Haftung, Versicherung**  
Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch ihn, seine Beauftragten oder seinen Ausstellungsaufbau bzw. -gegenstände entsteht. Für eingebrachte Gegenstände auf dem Ausstellungsstand durch die Aussteller oder deren Mitarbeiter wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen. Es ist Sache des Ausstellers sich hierfür entsprechend zu versichern. Versicherung gegen Feuer, Diebstahl, Wasser, einschließlich An- und Abtransport wird dringend empfohlen.

**14. Ausstellerausweise / Freikarten**  
Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 12 qm 2 Ausweise und im Bedarfsfalle je weitere volle 10 qm Standfläche einen weiteren Ausweis. Durch die Aufnahme von Unterausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweise nicht. Bei Bedarf können zusätzliche Ausweise zum Preis von 10,- € zuzügl. der gesetzl. MwSt. erworben werden.

**15. Unlauterer Wettbewerb**  
Bei unlauterem Wettbewerb des Ausstellers sowie nachteiligem Verhalten gegenüber anderen Ausstellern auf der Messe, ist der Veranstalter berechtigt den Stand sofort zu schließen. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, oder die Verteilung von Werbematerial außerhalb des gebuchten Standes, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Ausstellungsleitung.

**16. Eintrag im Ausstellerverzeichnis**  
Der Aussteller verpflichtet sich durch die Anmeldung, eine Firmeneintragung für sich und gegebenenfalls den/die Mitaussteller in das Ausstellerverzeichnis aufzunehmen. Die Aussteller werden ggfls. über zusätzliche Insertionsmöglichkeiten detailliert unterrichtet. Rechtliche Ansprüche können aus fehlerhafter, unvollständiger oder nicht erfolgter Eintragung nicht abgeleitet werden.

**17. Vorbehalte / Höhere Gewalt**  
Bei höherer Gewalt, polizeilichen Anordnungen oder wenn andere Umstände es erfordern - kann der Veranstalter, den vom Aussteller gebuchten Stand an einen anderen Standort verlegen, in seinen Abmessungen verändern/beschränken und ggfls. die Messe örtlich und/oder zeitlich verlegen. Mit Mitteilung an den Aussteller sind diese Regelungen Bestandteil des Mietvertrages. Wird aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen die Veranstaltung abgesagt oder eine begonnene Veranstaltung verkürzt werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung der Teilnahmegebühr.

**18. Urheberrecht**  
Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen gem. Urheberrecht. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen. Fotografieren und Filmen innerhalb des Messegeländes ist nur Personen gestattet, die hierfür vom Veranstalter zugelassen sind.

**19. Bewachung, Reinigung**  
Die allgemeine Bewachung der Stände ausserhalb der Ausstellungszeit, die Reinigung der Hallengänge und des Geländes werden ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen am Ausstellungsgut des Ausstellers von der Ausstellungsleitung veranlasst. Für die Bewachung und Beaufsichtigung während des Auf- und Abbaus und der Ausstellungszeit, sowie Reinigung und Instandhaltung des Ausstellungsstandes hat der Aussteller selbst zu sorgen.

**20. Verkaufsregelung / Gesetzliche Bestimmungen**  
Der Barverkauf (Handverkauf) an Messebesucher ist zugelassen. Der Aussteller ist für die Einhaltung aller gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Bestimmungen für seinen Stand allein verantwortlich.

**21. Gewährleistung**  
Etwaige Reklamationen wegen Mängeln des Standes oder der Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Auftag, schriftlich anzuzeigen, so dass der Veranstalter etwaige zu vertretene Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter.

**22. Brandschutzmaßnahmen / Sicherheitsbestimmungen**  
Der Aussteller ist für eine einwandfreie technische Ausführung aller Standaufbauten auf dem Messegelände verantwortlich. Alle Sicherheitsbestimmungen seitens der Bauaufsichtsbehörden und der Feuerwehr sowie der übrigen Aufsichtsbehörden sind genau einzuhalten. Den Ausstellern wird empfohlen, sich in allen feuerschutztechnischen Zweifelsfällen rechtzeitig mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen. Feuergefährliche Ausschmückungen und Gegenstände dürfen nicht verwendet werden.

**23. Hausrecht**  
Die Ausstellungsleitung übt das Hausrecht auf dem Ausstellungsgebiet aus. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Ausstellungsgebiet erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens 1 Stunde nach Schluss der Ausstellung verlassen haben. Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen oder gegen die im Rahmen des Hausrechts getroffenen Anordnungen berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

**24. Verjährung**  
Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren in sechs Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

**25. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**  
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

**26. Erfüllungsort und Gerichtsstand**  
Gerichtstand ist Rheine/Westf. Für Streitwerte über 5.000,- € das LG Münster/Westf.

48432 Rheine, September 2018